

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0123-GS/VB/2019

Wien, 2. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3838/J vom 2. Juli 2019 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Die entsprechenden Angaben sind den Beilagen 1 bis 4 zu entnehmen.

Zu 6., 8. und 9.:

Über Aufgriffe ausländischer Behörden kann seitens des Bundesministerium für Finanzen keine Auskunft erteilt werden.

Zu 7.:

Durch das Zollamt Feldkirch gab es 23 Aufgriffe inkl. Selbstanzeigen mit einem Gesamtwert von 2.366.000,00 Euro.

Auflistung nach Ländern:

Bestimmungsland	Anzahl
Österreich	3
Bulgarien	1
Schweiz	11
Deutschland	1
Liechtenstein	3
Polen	1
Türkei	1
Ukraine	1
Serbien	1

Ursprungsland	Anzahl
Österreich	6
Belgien	1
Schweiz	4
China	1
Deutschland	4
Ungarn	2
Südkorea (Republik Korea)	1
Polen	1
Slowenien	1
Ukraine	1
Serbien	1

#### Zu 10. und 11.:

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 117 Personen rechtskräftig bestraft, im Jahr 2014 waren es gesamt 89 Personen, im Jahr 2015 insgesamt 91 Personen, im folgenden Jahr 2016 waren es 81 Personen, im Jahr 2017 wurden 62 Personen bestraft und im Jahr 2018 insgesamt 51 Personen. Davon waren insgesamt 105 Personen österreichische Staatsbürger, 107 Personen EU-Staatsbürger (mit Ausnahme von Österreich) und 279 Personen Drittstaatsangehörige. Von einer Auflistung nach Ländern wird aus verwaltungsökonomischen Gründen (angesichts der 491 Bestrafungen und einer möglichen Anzahl von 194 Ländern) abgesehen.

#### Zu 12.:

Am 3. Juli 2019 wurde das EU-Meldepflichtgesetz als Initiativantrag im Parlament eingebracht. Das EU-Meldepflichtgesetz dient der nationalen Umsetzung der 5. Änderung der EU-Amtshilferichtlinie/DAC 6 (Richtlinie (EU) 2018/822 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen).

Damit wird eine Verpflichtung zur Meldung von bestimmten grenzüberschreitenden Gestaltungen an die österreichischen Steuerbehörden vorgesehen. Meldepflichtig sind Gestaltungen, die zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten oder einen EU-Mitgliedstaat und ein Drittland umfassen und auf ein Risiko der Steuervermeidung, der Umgehung des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers hindeuten.

Des Weiteren hat der Nationalrat am 3. Juli 2019 Novellierungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) und des Glücksspielgesetzes (GSpG) beschlossen. Der Beschluss des Bundesrates erfolgte am 11. Juli 2019. Wichtigste Gründe für die Novellierung sind:

- Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie (Frist bis 10. Jänner 2020)
- Etablierung des WiEReG als KYC-Plattform im Hinblick auf wirtschaftliche Eigentümer (WiEReG Compliance-Package)
- Behebung von Beanstandungen im Vertragsverletzungsverfahren

Die Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie und die Behebung der Beanstandungen im Vertragsverletzungsverfahren gehen nicht über das notwendige Maß hinaus und haben sich im Rahmen der Begutachtung als nicht kontroversiell dargestellt. Durch die Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie wird ein weiterer wesentlicher Schritt in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gesetzt.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3778/J vom 19. Juni 2019 verwiesen.

#### Zu 13.:

Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den betroffenen Behörden erfolgt sehr gut. Verbesserungspotenzial wird derzeit keines gesehen.

#### Zu 14. und 15.:

Die mittelverwendungswirksame Personalkapazität (gemäß Definition des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport: exkl. Karenzen und Ausbildungsverhältnisse) der einzelnen Zollämter bzw. in Summe stellt sich für das Jahr 2018 (zum 1. Jänner 2018) in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) wie folgt dar:

Voranschlagstelle - Text	Ergebnis
ZA Eisen. Flugh. VIE	248,350
ZA Feldkirch Wolfurt	159,325
ZA Graz	144,300
ZA Innsbruck	130,775
ZA Klagenf. Villach	112,800
ZA Linz Wels	183,975
ZA Salzburg	100,825
ZA St.P Krems Wr.Neu	167,225
Zollamt Wien	232,950
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1.480,525</b>

Zu 16.:

Für die Berechnung des Personals für den Zoll werden für jeden Organisationsbereich (Kundenteam, Zollfahndung etc.) die relevanten Leistungsfelder herangezogen.

Im Kundenteam sind das beispielsweise die Anzahl der Bewilligungen, Abfertigungen und Mobile Kontrollen. Hinzu kommen hier noch die Einsatzzeiten im Reiseverkehr. Innerhalb dieser Leistungsfelder werden die jeweiligen Daten für jedes Zollamt erhoben (z.B. Anzahl der Bewilligungen) und diese Daten dann noch gewichtet (z.B. der Aufwand für zollrechtliche Bewilligungen ist ein anderer als der für verbrauchsteuerrechtliche Bewilligungen).

Auf Basis dieses so errechneten Bedarfs erfolgt die Zuweisung des Personals auf die einzelnen Zollämter.

Zu 17.:

Anzahl der Kundenteams in den einzelnen Zollämtern im Jahr 2018:

Voranschlagstelle - Text	OE Kürzel PEP	Ergebnis
<b>ZA Eisen. Flugh. VIE</b>	KT	<b>11</b>
<b>ZA Feldkirch Wolfurt</b>	KT	<b>9</b>
<b>ZA Graz</b>	KT	<b>5</b>
<b>ZA Innsbruck</b>	KT	<b>5</b>
<b>ZA Klagenf. Villach</b>	KT	<b>3</b>
<b>ZA Linz Wels</b>	KT	<b>7</b>
<b>ZA Salzburg</b>	KT	<b>4</b>
<b>ZA St.P Krems Wr.Neu</b>	KT	<b>5</b>
<b>Zollamt Wien</b>	KT	<b>6</b>
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>55</b>

Zu 18.:

Durchschnittliche Kapazität der Kundenteams je Zollamt in VBÄ für das Jahr 2018:

Voranschlagstelle - Text	OE Kürzel PEP	VBÄ
ZA Eisen. Flugh. VIE	KT	17,855
ZA Feldkirch Wolfurt	KT	14,625
ZA Graz	KT	17,440
ZA Innsbruck	KT	18,360
ZA Klagenf. Villach	KT	17,683
ZA Linz Wels	KT	16,625
ZA Salzburg	KT	15,094
ZA St.P Krems Wr.Neu	KT	20,325
Zollamt Wien	KT	19,129

Zu 19.:

Altersstruktur in den einzelnen Zollämtern in VBÄ für das Jahr 2018:

Voranschlagstelle - Text	<20 J.	20-29 J.	30-39 J.	40-49 J.	50-59 J.	>=60 J.
ZA Eisen. Flugh. VIE		7,000	34,600	74,400	118,350	15,000
ZA Feldkirch Wolfurt		22,000	37,800	23,275	69,450	14,800
ZA Graz	1,000	16,000	23,700	49,700	50,900	4,000
ZA Innsbruck	2,000	17,000	15,000	24,825	58,900	15,050
ZA Klagenf. Villach		3,000	4,625	39,675	50,500	16,000
ZA Linz Wels	1,000	3,000	10,000	45,200	103,900	21,875
ZA Salzburg		7,000	11,000	28,525	49,500	5,800
ZA St.P Krems Wr.Neu		12,000	13,125	46,650	83,450	13,000
Zollamt Wien		5,000	10,400	58,775	131,375	27,800

Zu 20. und 22.:

Der Personalplan des jährlichen Bundesfinanzgesetzes legt die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes in quantitativer und qualitativer Hinsicht fest. Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ). Zur Erreichung von mehrjährigen Personalkapazitätszielen kann der Bundeskanzler mit Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 44 Abs. 1 BHG 2013 bindende Zielwerte unterhalb der höchstzulässigen Personalkapazität in quantitativer und qualitativer Hinsicht festlegen.

Der von der Bundesregierung mit Ministerratsbeschluss im Konsolidierungspfad für die Finanzverwaltung festgelegte bindende Zielwert (VBÄ-Zielwert) stellt eine VBÄ-Obergrenze dar und gilt für alle Bereiche der Finanzverwaltung, so auch für den Zoll. Diese VBÄ-Obergrenze ist zwingend einzuhalten. Innerhalb dieser VBÄ-Obergrenze erfolgt die Personalausweisung an die Ämter durch die zuständige Abteilung im Bundesministerium für Finanzen. In weiterer Folge werden seitens der Personalabteilung die Planstellen in der erforderlichen Quantität und Qualität zugewiesen. Auch das Personalbudget wird entsprechend dieser Logik zugeordnet. Dadurch gibt es auch keine unbesetzten Planstellen bei den Ämtern und somit auch kein unverbrauchtes Budget für unbesetzte Planstellen.

Zu 21.:

In der Budgetplanung werden die Aufwendungen für Überstunden budgetiert und den

Regionen zugewiesen. Die Aufteilung auf die einzelnen Dienststellen erfolgt auf regionaler Ebene nach lokalen Gegebenheiten und Anforderungen. Darüber hinaus kann bei Bedarf eine unterjährige Umverteilung des Überstundenbudgets in der Region bzw. auch regionsübergreifend erfolgen. Daher wurde für die Beantwortung der gegenständlichen Frage der jährliche Erfolg (ausbezahlte Beträge) je Zollamt (ZA) erhoben.

<b>Organisationseinheit</b>	<b>Ausbezahlter Betrag für 01/2018 – 12/2018</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2.503.568,56</b>
ZA Wien	187.937,57
ZA Eisenstadt Flughafen VIE	882.694,45
ZA St. Pölten Krems Wr. Neustadt	144.073,85
ZA Linz Wels	260.986,81
ZA Salzburg	109.874,90
ZA Graz	205.150,25
ZA Klagenfurt Villach	140.642,26
ZA Feldkirch Wolfurt	450.417,05
ZA Innsbruck	121.791,42

Der Bundesminister:

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

### **Beilagen**



